

Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen

Antrag der Regierung vom 6. September 2011

Art. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Der in der Gesetzesvorlage vorgeschlagene Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen ist die konsequente Umsetzung des Beschlusses des Kantonsrates in der Februarsession 2011 zu Massnahme 53 der Vorlage zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes (33.11.09). Der Kantonsrat hatte damals den Antrag der Finanzkommission dem Vorschlag der Regierung den Vorzug gegeben.

Die nunmehr von der (gleichen) Finanzkommission beantragte Anpassung der Kostenanteile ist in finanzieller Hinsicht inkonsequent und würde gegenüber dem Vorschlag der Regierung in den Jahren 2013 bis 2016 zu einer Minderentlastung des Staatshaushaltes von kumuliert rund 35,4 Mio. Franken führen. Angesichts der finanziellen Aussichten des Kantons ist diese Mehrbelastung nicht vertretbar.